

Verfahren zum Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte



gemäß den Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes¹ als Baustein Institutioneller Schutzkonzepte

Stand Februar 2025

In der Verantwortung für den Schutz Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener zielt die Präventions- und Interventionsarbeit caritativer Rechtsträger auf ein professionelles, transparentes und rechtssicheres Vorgehen. Kernanliegen ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern, die die Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit aller Beschäftigten in Verdachtsfällen stärkt, Betroffene vor weiterer sexualisierter Gewalt schützt und eine Aufarbeitung von Vorfällen sexualisierter Gewalt sicherstellt.

Grundsätzlich gilt für alle Beschäftigten² des caritativen Rechtsträgers eine Meldepflicht³ hinsichtlich eines Verdachts sexualisierter Gewalt. Im Interesse eines umfassenden Opferschutzes sind die Meldewege und das weitere Verfahren in Verdachtsfällen so gestaltet, dass Betroffene ermutigt werden, sich in Fällen sexualisierter Gewalt anzuvertrauen. Dabei bleibt zu beachten, dass jeder Einzelfall individuelle Besonderheiten aufweist, die im konkreten Vorgehen ihre Berücksichtigung finden.

Dem Bericht von Betroffenen über ihnen widerfahrenes Leid ist größtmöglicher Respekt entgegenzubringen. Betroffenen wird grundsätzlich geglaubt, sie müssen nicht erst rechtssichere Beweise vorlegen, bevor man ihnen Gehör schenkt und Hilfe vermittelt.

Betroffene sexualisierter Gewalt, deren Angehörige oder gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter haben selbstverständlich auch stets die Möglichkeit, sich direkt an die staatlichen Behörden zu wenden.

Im Folgenden werden die Verfahrensschritte beschrieben, die der caritative Rechtsträger bereithält, um Betroffenen die größtmögliche Unterstützung zukommen zu lassen und eine rechtssichere und nachhaltige Aufarbeitung bei Vorfällen sexualisierter Gewalt sicherzustellen.

1. Hinweise auf sexualisierte Gewalt⁴ werden insbesondere von folgenden Personen entgegengenommen:

a) Interne Ansprechperson aus dem Kreis der Beschäftigten (Vertrauensperson für Betroffene, kennt die Vorgehensweise im Verdachtsfall und alle Ansprechpersonen, hat Lotsenfunktion, bewertet nicht die Hinweise auf Plausibilität etc., konkret vom Träger zu benennen)

b) Externe Ansprechpersonen, die nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Träger stehen (informieren Leitungsorgan des Trägers in Verdachtsfällen, sind beteiligt an Plausibilitätsprüfung [wenn nicht eine unabhängige Fachberatungsstelle dafür hinzugezogen wird], führen Gespräch mit Betroffenen und unterstützen Betroffene in der Kontaktaufnahme zu nichtkirchlichen, unabhängigen Fachberatungsstellen. Je nach Bistum gibt es beauftragte Ansprechpersonen des Bistums, beauftragte Ansprechpersonen des Diözesan-caritasverbandes oder beides.

c) Vom Leitungsorgan benannte Person⁵ (ggf. zuständig für das weitere Vorgehen des Rechtsträgers hinsichtlich Plausibilitätsprüfung und danach notwendige Schritte des Rechtsträgers im Umgang mit Betroffenen und Beschuldigten sowie Meldepflichten an die Staatsanwaltschaft und andere zuständige Behörden [konkret vom Leitungsorgan des Trägers zu benennen, kann auch Vorstandsmitglied selbst sein])

Betroffene, deren Angehörige oder Mitarbeitende, die von einem Verdacht sexualisierter Gewalt oder diesbezüglichen Ermittlungsverfahren Kenntnis erhalten, wenden sich an eine der genannten Personen. Die Veranlassung aller weiteren erforderlichen Handlungsschritte liegt in der Verantwortung des caritativen Rechtsträgers bzw. bei dem Leitungsorgan des Trägers oder der von ihm benannten Person.

Betroffene von sexualisierter Gewalt und deren Angehörige haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich an eine nichtkirchliche unabhängige Fachberatungsstelle zu wenden (s. u. Punkt 7).

2. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises hat der Träger zunächst insbesondere den Schutz der betroffenen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherzustellen. Beispielsweise ist eine sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen der beschuldigten Person und der betroffenen Person zu veranlassen.⁶

3. Es erfolgt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten eine Plausibilitätsprüfung, in die zwingend die Externen Ansprechpersonen oder eine unabhängige Fachberatungsstelle einzubeziehen sind. Hierbei wird geprüft, ob es tatsächliche Anhaltspunkte gibt, die die behauptete Handlung möglich erscheinen lassen, ohne dass selbst Ermittlungen durchgeführt werden.⁷ Es ist allein Sache der Staatsanwaltschaft, zu beurteilen, ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlich ist.⁸

4. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten leitet der Träger die Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weiter.⁹ Die Klärung, ob eine Straftat oder „nur“ eine nicht strafrechtlich relevante Grenzverletzung vorliegt, liegt bei der Staatsanwaltschaft.¹⁰ Das Gleiche gilt in Bezug auf die Frage, ob eine Tat ggf. bereits verjährt ist. Die betroffenen Personen sind zu einer eigenen Anzeige zu ermutigen. Die Pflicht zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden gilt ausnahmsweise nicht, wenn die betroffene Person dies ausdrücklich ablehnt oder der Schutz der betroffenen Person dies ausschließt.¹¹ Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist zwingend zusammen mit einer externen Fachberatungsstelle zu bewerten.¹²

Bis zur Klärung der Beschuldigungen durch die staatlichen Strafverfolgungsbehörden finden seitens des Rechtsträgers grundsätzlich keine Gespräche, Anhörungen statt bzw. nur in Absprache mit den Strafverfolgungsbehörden¹³, denn dadurch würde die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit der staatlichen Behörden gefährdet.

5. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt, prüft der Träger parallel arbeits- und auftragsrechtliche Maßnahmen bzw. leitet diese ein. Er ist berechtigt, Beschäftigte vorübergehend unter Fortzahlung der Vergütung vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist.¹⁴ Hierbei empfiehlt es sich eine Juristin oder ein Jurist hinzuzuziehen.

6. Parallel dazu prüft der Träger, ob eine Information an den Ordinarius (oder eine von ihm benannte Stelle) zwecks kirchenrechtlicher Voruntersuchung zu erfolgen hat.¹⁵ Dies setzt voraus, dass die beschuldigte Person ein Gläubiger im Sinne des 1398 § 2 CIC ist¹⁶ und dass eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis (i.S. tatsächlicher Anhaltspunkte) einer kirchenstrafrechtlich relevanten Straftat vorliegt.¹⁷ Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen wird der Sachverhalt durch die vom Leitungsorgan benannte Person mit den notwendigen personenbezogenen Daten an den Ordinarius des Ortes der behaupteten Tat weitergeleitet.¹⁸

Während der staatlichen Ermittlungen ruht die kanonische Voruntersuchung bzw. setzt nach deren Abschluss ein.

Eine Weitergabe an andere kirchliche und nichtkirchliche Stellen erfolgt nur, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint.¹⁹ Unberührt davon sind Meldepflichten gegenüber zuständigen (Aufsichts-)Behörden.²⁰

7. Betroffenen Personen bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern, die über erfahrene sexualisierte Gewalt informieren möchten, bietet der Träger ein Gespräch mit den o. g. Externen Ansprechpersonen an. Für dieses Gespräch ist eine weitere Person hinzuzuziehen. Betroffene werden im Gespräch über das weitere Vorgehen, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Sie werden dabei insbesondere bzgl. der Inanspruchnahme externer Fachberatungsstellen sowie der Möglichkeiten psychosozialer Begleitung gestärkt. Staatsanwaltliche Ermittlungen dürfen durch das Gespräch nicht gefährdet werden. Bei Vorlage entsprechender Anhaltspunkte werden betroffene Personen bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter zu einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.



8. Die beschuldigte Person wird – sofern dies nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden gefährdet – unter Hinzuziehung einer weiteren Person, in der Regel einer Juristin oder eines Juristen, durch eine vom Träger benannte Person oder eine Externe Ansprechperson angehört. Sie kann dazu eine Vertrauensperson, auf Wunsch auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Jede Beschuldigung von Beschäftigten wird mit Blick auf die geltende Unschuldsvermutung sorgfältig bearbeitet.²¹

9. Bei fälschlicher Beschuldigung hat der Rechtsträger im Einvernehmen mit dem/der beschuldigten Beschäftigten auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken.²² Etwaige Rehabilitationsmaßnahmen können erst beginnen, wenn die kirchenrechtliche Voruntersuchung abgeschlossen ist.

10. Der Rechtsträger informiert die oder den Betroffenen bzw. deren/dessen gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter selbst oder über die Externen Ansprechpersonen über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung. Ebenso werden die Leitungspersonen der betroffenen Dienste und Einrichtungen des Trägers, in denen sich ein Vorfall ereignet hat, unter Berücksichtigung der Rechte aller Beteiligten über das weitere Verfahren informiert.²³

Grundsätzlich ist in Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt eine zügige Vorgehensweise sicherzustellen, die dem Schutz aller Beteiligten, insbesondere der oder des Betroffenen, Rechnung trägt.

Wenngleich die DCV-Leitlinien den Fokus auf sexualisierte Gewalt legen, ist zu beachten, dass es vielfältige Täter/Täterinnen-Betroffene-Konstellationen gibt und dass sexualisierte Gewalt eine spezifische Form von Gewalt ist. Im Alltag gibt es vielfältige Gewaltformen. Dabei sind alle Formen der Gewalt, wie z. B. strukturelle Gewalt, psychische und physische Gewalt, Gewalt über digitale oder andere Medien, gleichermaßen zu verhindern. Die dargestellten Maßnahmen sind, soweit möglich, auch auf diese nicht weiter konkret benannten Gewaltformen bzw. -verhältnisse zu übertragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.²⁶

Quellen:

1. Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen, Quelle: <https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermissbrauch/leitlinien-des-deutschen-caritasverbandes> (im Folgenden „DCV-LL“).
2. Dies gilt grundsätzlich für „Dienstnehmer_innen, zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikant_innen, Leiharbeiter_innen und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer_innen“ (Absatz „Grundsätzliches“ DCV-LL) sowie für ehrenamtlich Beschäftigte im Sinne der Ziffer H. DCV-LL.
3. Vgl. Ziffer B. DCV-LL Entgegennahme von Hinweisen und Weitergabe von Informationen; mit dem Verweis auf entsprechende Verschwiegenheitspflichten. Die Meldepflichten beziehen sich auf „alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug innerhalb oder außerhalb des Dienstes an Kindern und Jugendlichen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Darunter fallen auch Handlungen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen, und auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt“ (Absatz „Grundsätzliches“ DCV-LL).
4. Einschließlich „anonymer Hinweise“; zu beachten bleibt gemäß Fußnote 9 DCV-LL dabei: „Anonyme Anzeigen sind mit großer Vorsicht zu behandeln und nur zu beachten, wenn nachprüfbar Hinweise vorgebracht werden. Allgemeine Verdächtigungen dürfen nicht zu Ermittlungen führen. Insofern müssen ‚zureichende tatsächliche Anhaltspunkte‘ für das Vorliegen von sexualisierter Gewalt im Sinne dieser Leitlinien vorhanden sein. Die Internen Ansprechpersonen, die Externen Ansprechpersonen oder die vom Leitungsorgan des Trägers benannte Person müssen den Hinweis in tatsächlicher Hinsicht prüfen und dabei wesentliche be- und entlastende Umstände in Gestalt einer Gesamtschau abwägen. Beruht der Hinweis auf konkreten Tatsachen, muss vorgegangen werden.“
5. Erfolgt keine Benennung, ist das Leitungsorgan des Trägers zuständig (Ziffer B., Fußnote 8 DCV-LL: „Verantwortlich ist letztendlich das Leitungsorgan des Trägers, das diesen nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertritt und nach innen mit der Führung der Geschäfte betraut ist. Bei eingetragenen Vereinen ist dies der Vorstand. Dieser delegiert häufig Verantwortung an leitende Mitarbeiter_innen, die für den Träger als Dienstgeber dessen Verantwortung wahrnehmen und dem Vorstand rechenschaftspflichtig sind, ohne selbst Rechtsträger zu sein. Wenn diese vom Vorstand benannte Person nicht bekannt ist, ist der Vorstand zu informieren.“)
6. Vgl. Ziffer C. DCV-LL. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises
7. Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg.), Sexueller Missbrauch in Einrichtungen. Was ist in einem Verdachtsfall zu tun?: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=11 (im Folgenden „Broschüre des BMJV“)
8. Tatsächliche Anhaltspunkte sind alle Hinweise, an die die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft mit ihren Ermittlungen anknüpfen kann: z. B. Aussagen von Personen über das, was sie selbst erlebt, oder über das, was sie gesehen oder von anderen Zeuginnen bzw. Zeugen gehört haben. Auch anonyme Hinweise und Gerüchte können tatsächliche Anhaltspunkte enthalten, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten, vgl. Broschüre des BMJV, S. 16.

Entscheidend bei der Plausibilitätsprüfung ist, ob es irgendetwas Greifbares gibt, an das die Polizei oder die Staatsanwaltschaft mit ihren Ermittlungen anknüpfen kann. Keineswegs soll über den (nicht vorhersehbaren) Erfolg derartiger Ermittlungen spekuliert werden, sondern es geht ausschließlich um die Überlegung, ob es greifbare Tatsachen für einen Ermittlungsansatz gibt, vgl. Broschüre des BMJV, S. 19.
9. Auch im Falle bereits verstorbener Beschuldiger.
10. Die Einrichtung wird oft nicht beurteilen können, ob das fragliche Verhalten strafbar ist oder nicht. Allerdings gehört die Klärung strafrechtlicher Fragen auch nicht zu ihren Aufgaben. Auch wenn sich die Einrichtung unsicher ist, ob das Verhalten strafbar ist, sollte sie in jedem Fall die Strafverfolgungsbehörden informieren, damit diese eine fachlich qualifizierte Prüfung vornehmen können; vgl. Broschüre des BMJV, S. 14.
11. Der Träger hat zu klären, ob es ausnahmsweise gerechtfertigt oder sogar geboten ist, von einer Strafanzeige abzusehen; vgl. Broschüre des BMJV, S. 21.
12. Vgl. Ziffer C DCV-LL; Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden
13. Zum Beispiel in Bezug auf eine für eine Verdachtskündigung erforderliche Anhörung der beschuldigten Person; vgl. Broschüre des BMJV, S. 20, 42.
14. Vgl. Ziffer C DCV-LL; Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls
15. vgl. Ziffer C DCV-LL; Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC
16. Vgl. Verfahrenshinweise Kirchenrechtliche Voruntersuchung vom 05.02.2025 für die (Erz-)Bistümer und die Caritas in NRW; Erfasst sind Gläubige, die in der kath. Kirche getauft oder in diese aufgenommen wurden und die nicht deliktunfähig sind. Dazu gehören auch aus der Kirche ausgetretene Personen. Unter den Begriff „Gläubige“ können Laiinnen und Laien mit einem Arbeitsvertrag sowie ehrenamtlich Tätige fallen, die unmittelbar mit den ihnen in den Diensten und Einrichtungen anvertrauten Menschen arbeiten.
17. Vgl. Verfahrenshinweise Kirchenrechtliche Voruntersuchung vom 05.02.2025 für die (Erz-)Bistümer und die Caritas in NRW; Bei einer kirchenstrafrechtlich relevanten Straftat geht es um einen Verstoß gegen das sechste Gebot des Dekalogs. Das Spektrum der erfassten Straftaten ist weit gefasst. Hierunter fallen Straftaten nach dem 13. Abschnitt des StGB und auch Grenzverletzungen.



18. Vgl. Verfahrenshinweise Kirchenrechtliche Voruntersuchung vom 05.02.2025 für die (Erz-)Bistümer und die Caritas in NRW; Bei den weiterzuleitenden Daten handelt es sich um eine Sachverhaltsschilderung mit Angaben zum Tatvorwurf, zur beschuldigten Person und dazu, ob es sich bei der betroffenen Person um eine/n Minderjährige/n oder um eine erwachsene schutz- oder hilfebedürftige Person handelt; das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung durch den Träger; Angaben darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis eine Strafanzeige bei der staatlichen Strafverfolgungsbehörde erstattet wurde.
19. Ein entsprechender Verdacht darf gem. Ziffer B. DCV-LL Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche und nichtkirchliche Stellen „nur durch die vom Leitungsorgan des Trägers benannte Person bzw. durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit dem Träger sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann“.
20. z. B. Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 5 Wohn- und Teilhabegesetz NRW oder Meldepflicht nach § 47 Abs. 1 SGB VIII
21. Vgl. Ziffer C. DCV-LL Anhörung der beschuldigten Person; die Interessen von erwachsenen Tatverdächtigen sind (anders als bei jugendlichen Tatverdächtigen) kein Grund dafür, auf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu verzichten. Die Staatsanwaltschaft hat sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen objektiv zu ermitteln und zu prüfen, was ggf. auch dazu führen kann, dass der Tatverdacht ausgeräumt wird.
22. Vgl. Ziffer D. DCV-LL Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung
23. Vgl. Ziffer D. DCV-LL Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene sowie Hilfen für betroffene Dienste und Einrichtungen der Caritas
24. Vgl. Ziffer C. DCV-LL Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen und vgl. Ziffer I. DCV-LL Aufarbeitung länger zurückliegender Fälle
25. Vgl. Ziffer F. DCV-LL Öffentlichkeit
26. Vgl. Ziffer A. DCV-LL Präambel

